



28.10.2010

Dezernat 1 - Allg. Verwaltung, Finanzen und Schulen

Neuordnung der Krankenhäuser Bad Säckingen und Spital Waldshut im Landkreis Waldshut

Ausscheiden des Landkreises Waldshut aus der Hegau-Bodensee-Hochrhein-Kliniken GmbH (HBH-Verbund) und Zusammenschluss mit dem Spital Waldshut zur "Spitäler Hochrhein GmbH"

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	10.11.2010	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt auf der Grundlage der vorliegenden Verträge nach Ziffer 2 das Ausscheiden des Landkreises Waldshut als Gesellschafter aus der HBH-Kliniken GmbH.
2. Der Kreistag beschließt auf der Grundlage der vorliegenden Verträge gemäß Ziffer 2 den Zusammenschluss des Krankenhauses Bad Säckingen mit dem Spital Waldshut und Eintritt des Landkreises Waldshut als Gesellschafter in die neue Spitäler Hochrhein GmbH.

Die Verwaltung wird ermächtigt und beauftragt, alle Verträge gemäß Ziffer 2 abzuschließen und – soweit erforderlich – notarielle Beurkundungen etc. zu veranlassen.

3. Der Kreistag beschließt die Gründung der Spital Bad Säckingen GmbH als Zwischen-Gesellschaft und beauftragt die Verwaltung mit der gesellschaftsrechtlichen Ausführung und allen erforderlichen Transaktionen.

In diesem Zusammenhang bestellt der Kreistag Herrn Ltd. KVD Klaus Stein zum Geschäftsführer.

4. Die Verwaltung wird ermächtigt und beauftragt, den Übergang der operativen Geschäftsführung für das Krankenhaus Bad Säckingen durch Geschäftsbesorgungsvertrag u. a. unverzüglich zu regeln.

5. Der Kreistag beschließt die Mitgliedschaft der zu gründenden Spital Bad Säckingen GmbH in der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (ZVK).
In diesem Zusammenhang beschließt der Kreistag die Übernahme der Gewährträgerschaft nach § 15 der Satzung der ZVK durch den Landkreis Waldshut.
6. Die Verwaltung wird im übrigen ermächtigt und beauftragt, alle sonstigen erforderlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Transaktionen durchzuführen und dem Kreistag hierüber zu berichten.

1. Sachverhalt

Nach § 3 Abs. 1 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg (LKHG) sind die Landkreise verpflichtet, die nach dem Krankenhausplan notwendigen Krankenhäuser und Krankenhauseinrichtungen zu betreiben, soweit die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern nicht durch andere Träger sichergestellt werden kann.

Vor diesem Hintergrund brachte der Landkreis Waldshut zum 1. Januar 2004 seine in Form eines Eigenbetriebs „Krankenhäuser und Pflegeheime des Landkreises Waldshut“ organisierten Krankenhäuser Bad Säckingen und Loreto, Stühlingen, im Rahmen einer Fusion in die durch Neuaufnahme umfirmierte Hegau-Bodensee-Hochrhein-Kliniken GmbH (HBH) ein.

Während das Krankenhaus Bad Säckingen zwar als eine rechtlich unselbständige Organisationseinheit der HBH-Kliniken GmbH, jedoch budgetrechtlich als eigenständiges Plankrankenhaus im Sinne der Landeskrankenhausplanung geführt wird, ist das Krankenhaus Loreto in Stühlingen ein Außenstandort des Hegau-Bodensee-Klinikums (HBK), Singen.

Aufgrund der besonderen, schwierigen wirtschaftlichen Entwicklungen des HBH-Verbundes und des speziellen Umstandes, dass aufgrund der regionalen Aufteilung nur sehr geringe verbundweite Effekte zur langfristigen Sicherung der Krankenhausstandorte in Bad Säckingen und Stühlingen umgesetzt werden konnten, kam der Landkreis Anfang des Jahres 2010 zu der Beurteilung, dass eine Herauslösung des Krankenhauses Bad Säckingen aus dem HBH-Verbund für die Versorgung seiner Bevölkerung mit den Krankenhausleistungen der Grund- und Regelversorgung die beste Option darstellt. Verstärkt wurden diese Überlegungen durch den Umstand, dass zum Jahresende 2009 eine drohende Insolvenz von HBH gerade noch abgewendet werden konnte. Gleichzeitig kam der Landkreis zu dem Ergebnis, dass das Krankenhaus Loreto in Stühlingen aufgrund seiner engen Integration in das HBK, seiner geringen Planbettenzahl und seiner Portalfunktion für die übrigen Standorte des HBK in der bisherigen Klinikorganisation verbleiben soll. Vor diesem Hintergrund wurden mit der HBH-Kliniken GmbH Sondierungsgespräche dahingehend geführt, dass der Landkreis im Rahmen einer einvernehmlichen und für alle Parteien wirtschaftlich darstellbaren Auseinandersetzung hinsichtlich des Krankenhauses Bad Säckingen zum 31. Dezember 2010 als Gesellschafter aus dem HBH-Verbund ausscheidet. Die Eckpunkte dieser einvernehmlichen Auseinandersetzung des Landkreises Waldshut mit HBH und den übrigen Gesellschaftern wurden zunächst in einem Letter of Intent (LOI) detailliert beschrieben und finden Eingang in die zu schließende Auseinandersetzungsvereinbarung.

Parallel hierzu wurden mit dem Spitalfonds Waldshut und der Spital Waldshut GmbH Verhandlungen mit dem Ziel eines Zusammenschlusses des Krankenhauses Bad Säckingen mit dem Spital Waldshut geführt.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 21.07.2010 die entsprechenden Grundsatzbeschlüsse gefasst.

Danach ist beabsichtigt, das Krankenhaus Bad Säckingen von der HBH auf eine noch durch den Landkreis zu gründende 100%ige Tochtergesellschaft zu übertragen und diese dann auf die Spital Waldshut GmbH zu verschmelzen. An der Spital Waldshut GmbH, die nach der vorgenannten Verschmelzung unter „Spitäler Hochrhein GmbH“ firmieren soll, sollen nach der Verschmelzung der Landkreis Waldshut zu 40 % und der Spitalfonds Waldshut zu 60 % beteiligt sein.

Sowohl die Verhandlungen über den Austritt des Landkreises Waldshut als auch die Verhandlungen über einen Zusammenschluss der beiden Krankenhäuser konnten zwischenzeitlich positiv abgeschlossen werden. Die vorliegende Auseinandersetzungsvereinbarung wurde durch die Gesellschafter des HBH-Verbundes und die Geschäftsführungen am 27.10.2010 paraphiert.

Die für den Abschluss der Austritts- und Eintrittstransaktionen erforderlichen Beschlüsse der Gesellschaftergremien sollen im Laufe des Monats November 2010 herbeigeführt werden. Die erforderliche Gesellschafterversammlung mit Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung und notarielle Beurkundung soll am 03.12.2010 stattfinden.

Insoweit steht die Wirksamkeit der gefassten Kreistagsbeschlüsse unter dem Vorbehalt, dass alle erforderlichen Gremien dem Austritt und dem Zusammenschluss mit dem Spital Waldshut so zustimmen.

Gleicher Vorbehalt gilt für das Genehmigungsverfahren beim Regierungspräsidium Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde.

Die zu fassenden Beschlüsse sind gemäß § 48 LKrO i.V.m. §§ 103 Abs. 1, 103a, 106a und 108 GemO genehmigungs- bzw. vorlagepflichtig. Zur Herbeiführung der Genehmigung wurde dem Regierungspräsidium Freiburg am 25.10.2010 ein Vorlagebericht nebst Anlagen zugeleitet.

2. Verträge/Beschlüsse

Zur Durchführung der erforderlichen Transaktionen ist es erforderlich, zunächst über folgende wesentliche Verträge zu beschließen:

- 2.1 Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen der HBH, dem Landkreis Waldshut, der Spital Bad Säckingen GmbH, der Stadt Singen (Hohentwiel), dem Spitalfonds Radolfzell, der Stadt Engen und dem Landkreis Konstanz
- 2.2 Gesellschaftsvertrag der Spital Bad Säckingen GmbH
- 2.3 Nutzungsüberlassungsvertrag zwischen dem Landkreis Waldshut und der Spital Bad Säckingen GmbH
- 2.4 Urkunde enthaltend den Verschmelzungsvertrag zwischen der Spital Bad Säckingen GmbH als übertragender Gesellschaft und der Spital Waldshut GmbH als übernehmender Gesellschaft
- 2.5 Gesellschaftsvertrag der Spitäler Hochrhein GmbH
- 2.6 Konsortialvertrag zwischen dem Spitalfonds Waldshut, der Stadt Waldshut-Tiengen, dem Landkreis Waldshut, der Spital Waldshut GmbH und der Spital Bad Säckingen GmbH
- 2.7 Nutzungsüberlassungsvertrag zum Betrieb des Spitals Waldshut in der Spital Waldshut GmbH
- 2.8 Gesellschaftsvertrag der Medicum Waldshut-Tiengen GmbH

Die genannten Verträge geben den Stand der Vertragsverhandlungen zum 27.10.2010 wieder. Soweit in den Verträgen und deren Anlagen auf Bilanzen, Rechnungsabschlüsse, Verzeichnisse und sonstige Berechnungsgrundlagen verwiesen wird, sind diese noch nicht als endgültig zu betrachten und können bis zum Abschluss der Transaktionen fortgeschrieben und geändert werden.

3. Gründung der Spital Bad Säckingen GmbH als „Zwischen-Gesellschaft“

In Vorbereitung der beabsichtigten Verschmelzung auf die Spital Waldshut GmbH zur „Aufnahme“ des Krankenhauses Bad Säckingen ist zunächst eine Zwischen-Gesellschaft (Erwerbsgesellschaft) zu gründen, die unter der Bezeichnung „Spital Bad Säckingen GmbH“ firmieren soll. Diese Rechtskonstruktion ist erforderlich, da die mit der Auseinandersetzung des Landkreises Waldshut mit der HBH verbundenen Transaktionen einen sog. „Asset-Deal“ vorsehen mit der Folge, dass sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden sowie jeder Mitarbeiter in der Auseinandersetzungsvereinbarung einzeln zu erfassen sind. Die Gründung einer Zwischen-Gesellschaft erleichtert die Auseinandersetzung des Landkreises mit HBH und zudem die in einem zweiten Schritt angestrebte Verschmelzung der Spital Bad Säckingen GmbH auf die Spi-

tal Waldshut GmbH als übernehmende Gesellschaft im Sinne des Umwandlungsgesetzes (UmwG).

- 3.1 Die Spital Bad Säckingen GmbH wird mit einem (Mindest-)Stammkapital in Höhe von 25.000 Euro bar gegründet. Den einzigen Geschäftsanteil an der Spital Bad Säckingen GmbH im Nennwert von 25.000 Euro hält der Landkreis Waldshut.
- 3.2 Nach Abstimmung mit der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (ZVK) ist es erforderlich, dass die Spital Bad Säckingen GmbH zum 1. Januar 2011 für die übergehenden Beschäftigten Mitglied in der ZVK wird. Der Landkreis muss hierzu eine mit der ZVK abgestimmte Gewährträgererklärung abgeben. Diese wird bis zum Vollzug der Verschmelzung der Spital Bad Säckingen GmbH auf die Spital Waldshut GmbH in Kraft bleiben. Das Gewährträgerrisiko wird von der ZVK mit rund 10,5 Mio. Euro angegeben.
- 3.3 Als Geschäftsführer der Spital Bad Säckingen GmbH zur Beurkundung schlägt die Verwaltung Herrn Ltd. KVD Klaus Stein, Leiter des Dezernates 1 / Allgemeine Verwaltung, Finanzen, Schulen, vor.
- 3.4 Als Geschäftsführer für die operative Übernahme des Krankenhausbetriebs und Vorbereitung der Verschmelzung auf die Spital Waldshut GmbH wird von der Verwaltung Herr Dipl.Kfm. (FH) Uwe Lorenz vorgeschlagen, der auch nach Verschmelzung der Gesellschaften die Geschäftsführung der neuen Spitäler Hochrhein GmbH übernehmen bzw. weiterführen soll. Dies soll u. a. durch einen bis zur Verschmelzung der Gesellschaften befristeten Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt werden.

4. Auswirkungen auf den Haushalt 2011 und künftige Haushalte

Im Rahmen der beabsichtigten Verschmelzung der Spital Bad Säckingen GmbH auf die Spital Waldshut GmbH hat der Landkreis zur Herstellung der vorgesehenen Aufteilung der Geschäftsanteile (60 % Spitalfonds Waldshut, 40 % Landkreis Waldshut) eine hieraus erwachsene gesellschaftsvertragliche Nebenleistungsverpflichtung, indem der Landkreis Geldmittel in Höhe von 2.250.000 Euro in das Eigenkapital der zukünftig unter „Spitäler Hochrhein GmbH“ firmierenden Spital Waldshut GmbH einzahlt.

Aufgrund eines Sanierungs- und Instandhaltungsstaus im Krankenhaus Bad Säckingen, über den im Kreistag bereits mehrfach berichtet wurde, verpflichtet sich der Landkreis Waldshut schließlich noch konsortialvertraglich zur Gewährung zweckgebundener Zuschüsse in Höhe von 8.150.000 Euro für Maßnahmen des Brandschutzes, der Sanierung, der Sicherheit, der Barrierefreiheit und der Haustechnik im Krankenhaus Bad Säckingen. Die Festlegung der beabsichtigten Aufteilung der Geschäftsanteile erfolgte mit der Zielsetzung einer möglichst paritätischen und partnerschaftlichen Verteilung der Beiträge und Einflussmöglichkeiten der zwei zukünftigen Gesellschafter, sowie unter Abschätzung der zum Verschmelzungstichtag voraussichtlich bestehenden Eigenkapitalausstattung der an der Verschmelzung beteiligten Spital Bad Säckingen GmbH und Spital Waldshut GmbH. Daraus ergibt sich, dass die einzubringenden o. g. Werte und Leistungen in etwa einem Anteilsverhältnis von 60 : 40 der zukünftigen Gesellschafter Spitalfonds Waldshut und Landkreis Waldshut entsprechen.

Insgesamt hat der Landkreis in den Jahren 2011 bis 2015 Finanzmittel in Gesamthöhe von 10.400.000 Euro bereitzustellen; hiervon aufgrund vordringlicher Maßnahmen im Krankenhaus Bad Säckingen im Haushalt 2011 in Höhe 3.100.000 Euro.

Demgegenüber steht entsprechend der Auseinandersetzungsvereinbarung mit den verbleibenden Gesellschaftern der HBH ein Anspruch des Landkreises Waldshut auf eine Barabfindung gegenüber der HBH von 2.000.000 Euro, die in den Jahren 2013 bis 2016 in insgesamt 4 Ratenzahlungen von 500.000 Euro unter der Maßgabe, dass durch diese Zahlung das Eigenkapital der HBH nicht negativ wird, von dieser zu leisten ist.

Darüber hinaus fallen für die durchzuführenden Transaktionen Grunderwerbsteuern, Notargebühren, Einzahlung auf das Kapital der Spital Bad Säckingen GmbH sowie bisherige und weitere Beraterkosten gesamthaft von geschätzt 600.000 – 700.000 Euro an. Die Mittel werden aus dem laufenden Haushalt finanziert.

Rein informatorisch wird mitgeteilt, dass es zur Liquiditätsausstattung der Spital Bad Säckingen GmbH erforderlich ist, durch den Landkreis ein Betriebsmitteldarlehen zur vorübergehenden Liquiditätssicherung zu gewähren, so lange, bis der Zahlungsverkehr mit den Krankenkassen die notwendige Liquidität gewährleistet. Die Höhe des erforderlichen Betriebsmitteldarlehens, das mit Verschmelzung auf die Spital Waldshut GmbH zur Rückzahlung an den Landkreis fällig wird, kann erst nach Liquiditätsplanung Anfang Dezember 2010 beziffert werden.

Der Kreistag wird in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 10.11.2010 Vorberatungen durchführen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

s. o.

Bollacher
Landrat